

B e k a n n t m a c h u n g**Erlass einer Einziehungssatzung im Bereich westlich der Angerbreite in Degern-
dorf (Fl.Nr. 354/3, Gem. Degerndorf); Verfahren nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Gemeinderat hat die oben bezeichnete Einziehungssatzung am 21.04.2020 beschlossen.

Die Satzung mit dem dazugehörigen Lageplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Münsing, Weipertshausener Straße 5, Zimmer 3, öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einziehungssatzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Gemeinde Münsing einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Münsing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen etwaige Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez.

Michael Grasl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an der Amtstafel

am 16.07.2020

Abgenommen am _____

Münsing, _____

(Unterschrift)